

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Wilhelm-Seedorf-Str. 3 • 29525 Uelzen

Green FOX Energy 15 GmbH & Co. KG
Große Elbstraße 61
22767 Hamburg

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	02-12 CE- Ahnbeck	Frau Mersch	-131	imke.mersch@lwk-niedersachsen.de	28.01.2025

Errichtung von Freiflächen-PV auf ausgewählten Flächen im Gebiet der Gemeinde Ahnsbeck

hier: Landwirtschaftliches Fachgutachten mit agrarstruktureller Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gebiet der Gemeinde Ahnsbeck plant die Green FOX Energy 15 GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 11 ha. Die vier hierfür in Betracht gezogenen Flurstücke liegen in der Gemarkung Ahnsbeck und gehören zwei Eigentümern. Die Flächen sind untergliedert in drei landwirtschaftlich genutzte Schläge, die von den Flächeneigentümern selbst bewirtschaftet werden.



Abb. 1: Gliederung des Projektgebietes in Schläge und Flurstücke¹

¹ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025; © ML/SLA Niedersachsen (2024), dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Schläge 2024

Abb. 1 zeigt die Lage des Planungsraumes im Westen der Gemeinde Ahsbeck zwischen Lachendorf und Ahsbeck. Dargestellt sind links die von den Planungen berührten Schläge mit Ackernutzung (beige) sowie rechts die überplanten Flurstücke. 2024 waren die Flächen mit Winterroggen und Sommergerste bestellt bzw. aus der Erzeugung genommen. In Tab. 1 sind die Schläge mit Flurstücksbezeichnungen, Nutzung und Flächengrößen aufgelistet.

Tab. 1: Schläge (laut GAP-Antrag 2024), Flurstücke, Nutzung und Flächengrößen

Lfd. Nr. der Schläge	Nutzung lt. GAP-Antrag 2024	GIS-Größe Schlag (ha)	Flurstücke				
			Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha, GIS) gesamt	Anteil (ha, GIS) am Schlag
1	Ackerland	7,61*	Ahsbeck	1	24/1	2,2720	1,4945
			Ahsbeck	1	25/1	1,8577	1,8448
			Ahsbeck	1	26	6,3756*	4,2469
			0,0235 ha nicht überplant				
2	Ackerland	5,68*	Ahsbeck	1	22/2	6,0478	5,6333
			0,0493 ha nicht überplant				
3	Ackerland	0,38*	Ahsbeck	1	22/2	6,0478	0,3718
			0,0074 ha nicht überplant				
		13,67*					13,5913

* nur anteilig beansprucht

AP 1 Abprüfung öffentlicher Belange mit Raumbezug

Das Projektgebiet ist ausgewiesen als „Benachteiligtes Gebiet i. S. d. § 37c Abs. 2 EEG 2023 i. V. mit § 3 Nr. 7“².

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle von 2005 liegen die Flächen in einem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung³.

Darüber hinaus wurden bei der Abprüfung der öffentlichen Belange mit Raumbezug keine Aspekte gefunden, die klar für oder gegen eine Umsetzung des Vorhabens sprechen.

AP 2 Abprüfung der Vorgaben der Gemeinde und agrarstruktureller Belange

Im Folgenden werden die Vorgaben aus dem Steuerungsrahmen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen der Samtgemeinde Lachendorf abgeprüft⁴. Dieser sieht vor, dass ein Nachweis zu erbringen ist, dass „die Flächen nicht überwiegend mit hohem bis sehr hohem Ertragspotential unter Bezugnahme des Gebietes der Samtgemeinde angesehen werden können“.

² Benachteiligte Gebiete i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2021, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung Dezernat C – Förderung: flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen

³ <https://www.landkreis-celle.de/index.php?La=1&object=tx,3314.15510.1>

⁴ Samtgemeinde Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Beschlussfassung, 16.03.2022.

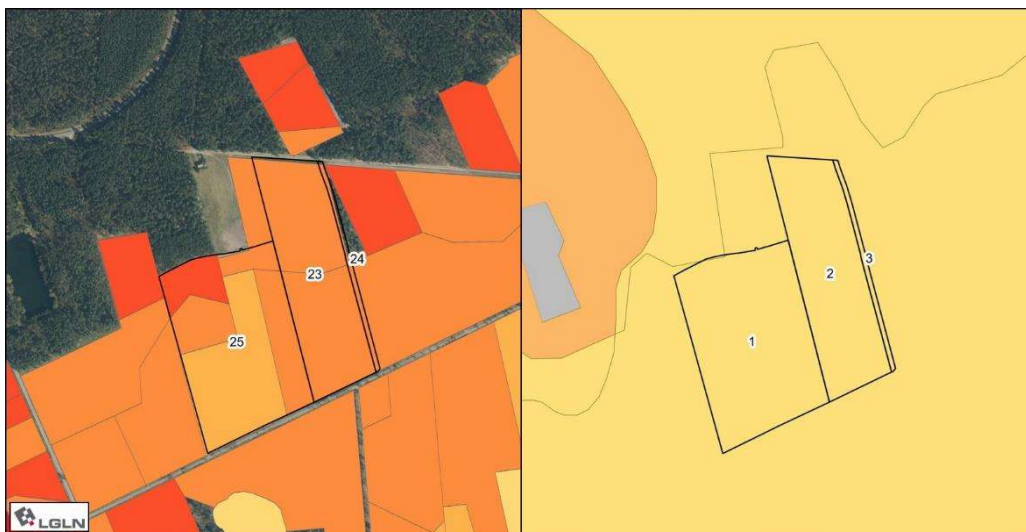


Abb. 2: Gemittelte Bodenzahl der Bodenschätzung und Ertragsfähigkeit⁵

In Abb. 2 ist links die Bodenzahl dargestellt. Je dunkler die Färbung, desto geringer ist die Bodenzahl. Das wertigste Drittel der landwirtschaftlich genutzten (und bewerteten) Flächen der Samtgemeinde Lachendorf umfasst die Klasse 35-55 Bodenpunkte. Mit einer auf Schlagebene gemittelten Bodenzahl von 21-25 fällt keiner der beplanten Schläge in diese Kategorie (Abb. 2, links). Die Ertragsfähigkeit ist im Planungsraum gering (Abb. 2, rechts).

Die Flächen sind eben⁶, entsprechend ist das potenzielle Risiko für Erosion durch Wasser nicht vorhanden bis sehr gering (Abb. 3, links). Das potenzielle Risiko für Winderosion (Abb. 3, rechts) schätzt das LBEG als „hoch“ ein. Eine besondere Gefährdung durch Wind- oder Wassererosion kann laut Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des NLT und des NSGB ein Gunstfaktor für die Eignung von Flächen für Freiflächen-PV sein⁷, diese ist hier jedoch nicht gegeben. Eine dauerhafte Begrünung in Verbindung mit der PV-Anlage würde das Risiko für Winderosion hier jedoch reduzieren.

⁵ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025; © ML/SLA Niedersachsen (2024), dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Schläge 2024; NIBIS® Kartenserver (2025): *Bodenzahl der Bodenschätzung von Niedersachsen 1:5.000*; *Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)* – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁶ NIBIS® Kartenserver (2025): *Hangneigung sDGM10 (10m Raster)*; *Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser* *Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind* – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁷ Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): *Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung*, 1. Auflage, Stand 24.10.2022.



Abb. 3: Potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind⁸

Nach dem Niedersächsischen Klimagesetz sind Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner 3 oder größer 8 besonders geeignet für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (§ 3a NKlimaG)⁹.

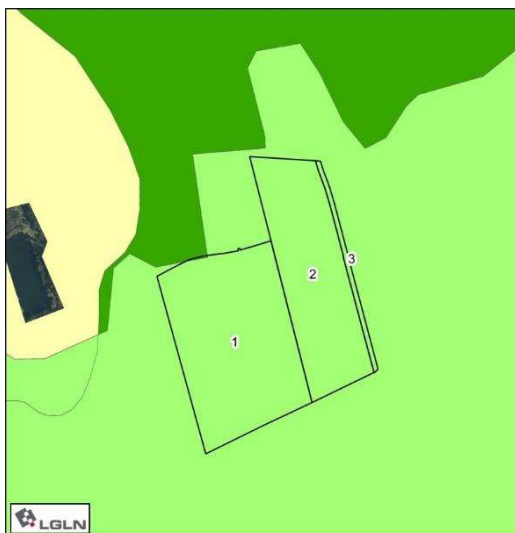


Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe Frühjahrszahl (1991-2020)¹⁰

Abb. 4 zeigt die Frühjahrszahl der bodenkundlichen Feuchtestufe (BFK) für den Betrachtungszeitraum 1991-2020. Für den gesamten Planungsraum ist diese als „schwach frisch“ (BKF4) ausgewiesen, so dass sich hieraus keine Bevorzugung gegenüber anderen Flächen ableiten lässt.

⁸ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025; © ML/SLA Niedersachsen (2024), dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Schläge 2024; NIBIS® Kartenserver (2025): *Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser/Wind gemäß Anlage 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) GLÖZ 5* – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁹ NKlimaG – Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10. Dezember 2020.

¹⁰ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025; Auswertung: *Bodenkundliche Feuchtestufe Frühjahrszahl (1991-2020)* – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Die Flächen sind gut erschlossen, die Schläge 1 und 2 weisen zudem günstige Flächenzuschnitte und -größen auf. Die Bewirtschaftung erfolgt in NNW-SSO-Ausrichtung. Alle Schläge können beregnet werden, sind aufgrund der geringen Bodengüte und Wasserhaltefähigkeit allerdings auf intensive Beregnung angewiesen, um halbwegs sichere Erträge zu erzielen. Die Flächen sind nicht dräniert.

Es ist davon auszugehen, dass angesichts des weiter voranschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandels, bedingt u. a. durch ökonomische und verfahrenstechnische Anpassungszwänge, der Bedarf und die Notwendigkeit an zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten auf Feldblockebene bestehen bleiben bzw. noch stärker zum Tragen kommen. Feldblöcke stellen mit ihren Umrissen und Flächengrößen unabhängig von den Eigentumsgrenzen die maximale Bewirtschaftungseinheit dar.

Die Flächen sind Teil eines ca. 21 ha großen Feldblocks (Abb. 5). Nach Umsetzung der Planungen bliebe im Norden eine etwa 2 ha und im Osten eine etwa 5,5 ha große Restfläche übrig. Beiden werden aktuell als eigenständige Schläge genutzt. So entstehen keine ungünstigen Restflächen, allerdings geht auch die Möglichkeit verloren, künftig eine größere Bewirtschaftungseinheit zu bilden.



Abb. 5: Schlag- und Feldblockstruktur (2024)¹¹

Aufgrund des fortschreitenden Verlustes landwirtschaftlicher Nutzfläche für Wohnbebauung, Gewerbenutzung und Infrastrukturprojekte, aber auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist eine Überplanung von Acker- und Grünlandflächen generell kritisch zu bewerten. Der Boden- und Pachtmarkt ist angespannt, die Nachfrage nach Flächen übersteigt oftmals das Angebot und die Preise für Pachtflächen steigen stetig. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass die für die PV-Anlage vorgesehenen Flurstücke dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und damit für die Erzeugung von Lebensmitteln, Futter- und Energiepflanzen nicht mehr genutzt werden können.

Fazit AP 2

Bei der Abprüfung der Anforderungen des Steuerungsrahmens sowie der weiteren Vorgaben ergeben sich keine Aspekte, die grundsätzlich gegen eine Nutzung der Flächen sprechen. Die relativ geringe Bodengüte im Vergleich zu anderen Bereichen der Gemeinde bzw. Samtgemeinde spricht eher für eine Inanspruchnahme. Zudem würde das Risiko für Winderosion deutlich gesenkt.

¹¹ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025; © ML/SLA Niedersachsen (2024), dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Feldblöcke und Schläge 2024

Generell ist der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche immer kritisch zu sehen und möglichst zu vermeiden. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass die für die PV-Anlage vorgesehenen Flurstücke dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und damit für die Erzeugung von Lebensmitteln, Futter- und Energiepflanzen nicht mehr zur Verfügung stehen.

AP 3 Einzelbetriebliche Befragung

Die überplanten Schläge werden derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben genutzt, beide sind gleichzeitig Flächeneigentümer (Tab. 2).

Schlag 1 befindet sich im Eigentum des Betriebes **Bernd Dierks** aus Ahnsbeck. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen rund 209 ha großen Ackerbaubetrieb im Haupterwerb mit den Schwerpunkten Kartoffel-, Energiemais-, Braugersten- und Spargelanbau. Es werden ausschließlich Ackerflächen bewirtschaftet. Der Anbau der Kulturen erfolgt überwiegend im Vertragsanbau, der Spargel sowie weitere Zukaufprodukte werden direkt im Hofladen vermarktet. Tiere werden auf dem Betrieb nicht gehalten.

Die betroffene Fläche ist beregnungsfähig, ein Saugbrunnen ist direkt am Schlagende vorhanden. Von der Bodenqualität her zählt die Fläche zu den schlechteren Flächen des Betriebes. Allerdings ist sie nur schwach steinig (wichtig für den Kartoffelanbau), hat einen guten Zuschnitt, mit rund 7,6 ha eine gute Größe und ist sehr gut zu erreichen, was die Arbeiterledigungskosten im Rahmen hält. Außerdem ist die Fläche für den Spargelanbau geeignet und fast immer befahrbar.

Der Betrieb verliert durch die Planungen mit rund 6,7 ha rund 3,2 % seiner derzeit bewirtschafteten Fläche, durch die Planungen für ein weiteres Projektgebiet im Bereich der Gemeinde Ahnsbeck gehen weitere Flächen verloren. Der Betriebsleiter erhofft sich jedoch eine Risikominderung für das Betriebseinkommen durch die Schaffung eines weiteren Betriebszweiges und steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der landwirtschaftliche Betrieb soll weiterhin bestehen bleiben.

Die Schläge 2 und 3 befindet sich im Eigentum des Betriebes **Wietfeldt-Agrar, Kai Wietfeldt** aus Ahnsbeck und werden selbst bewirtschaftet. Für einen benachbarten Milchviehbetrieb werden nebenher Arbeiten im Lohn ausgeführt. Der Betrieb bewirtschaftet rund 110 ha, davon 35 ha Grünland, im Haupterwerb. Der Schwerpunkt im Ackerbau liegt auf dem Anbau von Energiemais (rund 30 ha) und dem Getreideanbau (Winterweizen, Winterroggen, Braugerste). Bei dem Grünland handelt es sich um Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes, davon sind 7 ha im Besitz der öffentlichen Hand. Auf allen Flächen gelten die entsprechenden Einschränkungen hinsichtlich Mähzeitpunkt, Dünge und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Auf dem Betrieb werden 12.000 Legehennen in Freilandhaltung gehalten, außerdem im Durchschnitt 49 Mastrinder. Der Hühnerkot wird über einen Abgabevertrag an eine Biogasanlage abgegeben.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine rund 5,68 ha große, selbst bewirtschaftete Ackerfläche, die in 2024 mit Winterroggen bestellt war, und einen 0,38 ha großen Brachestreifen. Die Flächen können beregnet werden, ein Saugbrunnen liegt direkt am Schlagende. Dränagen sind nicht vorhanden. Aufgrund der Bodenqualität zählen die überplanten Flächen zu den schlechteren Flächen des Betriebes.

Durch die Planungen gehen mit 6,06 ha rund 5,5 % seiner derzeit bewirtschafteten Fläche verloren. Damit wäre der Betrieb potentiell in seiner Existenz gefährdet.

Der Betriebsleiter erhofft sich jedoch eine Risikominderung für das Betriebseinkommen durch die Schaffung eines weiteren Betriebszweiges und steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der landwirtschaftliche Betrieb soll weiterhin bestehen bleiben.

Aufgrund der Lage in der Feldflur entstehen für keinen Betrieb bauliche Einschränkungen, auch sind bei keinem Betrieb Nährstoffüberschüsse und damit Probleme hinsichtlich des Düngerechts zu befürchten.

Fazit AP 3

Von den Planungen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe betroffen, beide befürworten diese. Bei den überplanten Flächen handelt es sich in allen Fällen um selbst bewirtschaftete Ackerflächen.

Einer der Betriebe wäre aufgrund des Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche (ca. 5,5 %) potentiell in seiner Existenz gefährdet, der andere Betrieb verliert rund 3,2 % seiner Fläche. Beide Betriebe erhoffen sich jedoch durch die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaik auf ihren Flächen eine Risikominderung für das Betriebseinkommen durch einen zusätzlichen Betriebszweig.

Aufgrund der Lage in der Feldflur entstehen für keinen Betrieb bauliche Einschränkungen, auch sind bei keinem Betrieb Nährstoffüberschüsse und damit Probleme hinsichtlich des Düngerechts zu befürchten.

Tab. 2: Landwirtschaftliche Betriebe und Betroffenheiten

Betrieb	Betriebstyp (Haupt-/Nebenerwerb)	Betriebsform	bewirtschaftete Fläche (ha)	überplante Fläche (ha)	Eigentum/Pacht	Flächenverlust durch Planung (%)	pot. Existenzgefährdung	sonstige einzelbetriebliche Hinweise
Dierks, Bernd	HE	Marktfrucht	209,0	7,61	E	3,2	nein	Zustimmung
Wietfeldt-Agrar, Kai Wietfeldt	HE	Marktfrucht-Gemischtbetrieb	110,0	6,06	E	5,5	ja	Zustimmung

AP 4 Fachliche Gesamtbeurteilung

Für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf vier Flurstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Ahsbeck ist die Überplanung von drei landwirtschaftlichen Schlägen vorgesehen. Die Flurstücke gehören zwei Eigentümern, die die Flächen selbst bewirtschaften. Alle Flächen werden als Acker genutzt.

Die Flächen wurden auf ihre Eignung anhand der Vorgaben der Raumordnung, des Steuerungsrahmens für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen der Samtgemeinde Lachendorf sowie hinsichtlich agrarstruktureller Belange geprüft. Zudem fanden die Arbeitshilfe von NLT und NSGB sowie das NKlimaG Berücksichtigung. Weiterhin wurden die Belange der auf den Flächen wirtschaftenden Betriebe erfasst. Das Ergebnis ist in Tab. 3 aufgelistet.

Tab. 3: Ergebnis der Abprüfung der Kriterien und Vorgaben sowie einzelbetrieblicher Belange

Lfd. Nr. des Schrages	Eignung hinsichtlich der Raumordnung	Bodenqualität					Eignung aus agrar- struktureller Sicht	Eignung auf einzelbetrieblicher Ebene		Gesamtbewertung der Eignung für FF-PV
		wertvollstes Drittel der Böden (BZ)	Ertragsfähigkeit	pot. Risiko Wassererosion	pot. Risiko Winderosion	bodenkundl. Feuchtestufe <3 bzw. >8		Standpunkt Betriebsleiter	Standpunkt LWK	
1	ja	nein (25)	gering	keines bis sehr gering	hoch	nein	ja	positiv	ja	ja
2	ja	nein (23)	gering	keines bis sehr gering	hoch	nein	ja	positiv	bedingt	ja
3	ja	nein (24)	gering	keines bis sehr gering	hoch	nein	ja	positiv	bedingt	ja

Anhand der abgeprüften Kriterien aus der Raumordnung, dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde, dem NKlimaG sowie der Arbeitshilfe von NLT und NSGB ergeben sich keine Aspekte, die klar gegen die Beplanung der Flächen mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sprechen.

Auf einzelbetrieblicher Ebene ist der Flächenverlust der Schläge 2 und 3 für den Bewirtschafter kritisch zu sehen. Da dieser aber gleichzeitig Flächeneigentümer ist und die Planungen ausdrücklich wünscht, ist die Inanspruchnahme der Fläche zu vertreten.

Aus unserer Sicht sind die Flächen für die Überplanung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet, es spricht nichts gegen eine Inanspruchnahme.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Mersch

Imke Mersch
Team Ländliche Entwicklung